

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**  
Bundesschiedskommission

**Beschluss**  
**In dem Parteiordnungsverfahren**  
**Nr. 1/1987/P**  
**28.04.1987**

des SPD-Bezirks (...), vertreten durch den Vorsitzenden;

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

(...)

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundeschiedskommission in ihrer Sitzung am 23. April 1987 in Bonn unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

1. Der Beschluss der Schiedskommission I des Bezirks (...) wird aufgehoben.
2. Das Verfahren wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Bezirksschiedskommission zurückverwiesen.

## G r ü n d e

Die Bezirksschiedskommission hat auf Antrag des Bezirks (...) im Parteiordnungsverfahren gegen (...) aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.2.1987 beschlossen:

1. Der Beschluss des Bezirksvorstandes des Bezirks (...) vom 8 .11.1986 über das vorläufige Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft wird bestätigt.
2. Der Genosse... wird aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Der Antragsgegner war zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen. Er trägt vor, er habe die Ladung erst nach dem Termin der mündlichen Verhandlung vom 10.2.1987 am 16.2.1987 erhalten.

Die Bezirksschiedskommission hat mitgeteilt, dass der Antragsgegner nicht durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, sondern mit einfacher Post geladen worden sei. Damit ist das Erfordernis des § 29 Abs ... 1 der Schiedsordnung nicht erfüllt. Die Einlassung des Antraggegners kann somit nicht widerlegt werden, daß er die Ladung erst nach dem 10.2 .1987 erhalten hat und daher nicht in der Lage war, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Das Verfahren war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Bezirksschiedskommission zurückzuverweisen.

Inge Donnepp

